A. Verwaltungsgebühren

				Gebühren € (EURO)
A I			**Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe**	
	1.		**Ersteintragung mit Ausstellung Handwerkskarte/Gewerbekarte**	
		1.1	Für natürliche Personen	100,00
		1.2	Für juristische Personen oder Personengesellschaften	200,00
	2.		**Änderung der Eintragung mit Ausstellung einer neuen Handwerkskarte/Gewerbekarte ausgenommen Adressänderungen**	75,00
	3.		**Erlass eines sonstigen Verwaltungsaktes**	50,00 bis 150,00
	4.		**Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß §§ 7a, 7b und 8 HwO**	
		4.1	Fachgespräch/Eignungstest	110,00 bis 2000,00
		4.2	Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachgespräches/ Eignungstestes aus Gründen, die er zu vertreten hat zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 20% einbehalten werden.	
		4.3	Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachgespräches/ Eignungstestes aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 10% einbehalten werden.	
	5		**Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HwO übertragenen Zuständigkeiten**	25,00 bis 600,00

A II			**Berufliche Bildung (Verwaltungsgebühren)**	
	1.	1.1.	**Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverträgen. Diese Gebühr umfasst auch die Ausbildungsberatung.**	25,00
		1.2	Falls der Auszubildende (Lehrling) das Ausbildungsverhältnis nicht aufnimmt oder es während der Probezeit aufgelöst wird, wird die Gebühr dann nicht erhoben bzw. wird sie auf Antrag erstattet, wenn die Lösung des Lehrverhältnisses innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Lehrzeitbeginn der Handwerkskammer mitgeteilt wird.	
	2.		**Verkürzung/Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungs-/Umschulungszeit**	23,00
	3.		**Ausstellung eines Berufsbildungspasses (EURO-Pass oder Ähnliches)**	15,00
	4.		**Gleichstellung mit der Fortbildung zum Restaurator und mit ähnlichen Fortbildungsprüfungsabschlüssen**	204,00
	5.	5.1.	**Fachgespräch zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse**	61,00
		5.2.	**Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse**	35,00
	6.		**Gebühr je Ausbildungsstätte für die Feststellung der Ausbildungsberechtigung einer nicht in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungs-stätte**	200,00

Zuletzt mit Entschließung vom 13.08.2026 (StMWi-32-4400h/308/1) durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie rechtsaufsichtlich genehmigt.

A. Verwaltungsgebühren

				Gebühren € (EURO)
A II	**7.**		**Bescheid über den Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen**	
		7.1	Bescheid über den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen von Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenen-gesetz	50,00
		7.2	Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 40a Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG)	100,00 bis 600,00
		7.3	Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 50c HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG)	100,00 bis 600,00
		7.4	Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach §§ 9, 54, 66, 67 des BBiG oder der §§ 41, 42f, 42r, 42s der HwO für Aus- und Fortbildungsgebühren in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BayBQFG)	100,00 bis 600,00
		7.5	Für sonstige geeignete Verfahren, Eignungsprüfungen und Kompetenz-feststellungen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG), dem Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BayBQFG) sowie der Handwerksordnung (HwO) gelten die Vorschriften nach Buchstabe A Ziffer I.4 entsprechend.	
		7.6	Für Anpassungslehrgänge bzw. Nachqualifizierungen gelten die Vorschriften nach Buchstabe C entsprechend.	
		7.7	Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellungen nach einem bilateralen Abkommen	100,00 bis 600,00
	8.		**Bestätigung des Qualifizierungsbildes im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung**	
		8.1	Bestätigung, der vom ZWH bzw. BIBB vorgegebenen oder von anderen zuständigen Stellen genehmigten Konzepten	50,00
		8.2	Bestätigung von erstmalig vorgelegten Konzepten	100,00 bis 300,00
	9.		**Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HwO übertragenen Zuständigkeiten**	25,00 bis 600,00
	10.		**Verwaltungshandeln im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach §§ 41 b ff. HwO**	180,00 bis 2.000,00

A III			**Prüfungen (Verwaltungsgebühren)**	
	1.		**Gesellen- und Abschlussprüfung (Verwaltungsgebühren)**	
		1.1	Zulassung zur Gesellen- und Abschlussprüfung außerhalb der Regelzulassung oder vorzeitige Zulassung	25,00
		1.2	Ausfertigung einer Zweitschrift des Zeugnisses	30,00
	2.		**Meisterprüfung (Verwaltungsgebühren)**	
		2.1	Zulassung außerhalb der Regelzulassung	30,00
		2.2	Zweitschrift Meisterbrief in künstlerischer Form („Großer Meisterbrief“)	50,00
		2.3	Zweitschrift Meisterprüfungsbestätigung	30,00
		2.4	Freigabegenehmigung bzw. Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss einer anderen Kammer	30,00
		2.5	Befreiung von Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern	30,00
	3.		**Fortbildungsprüfungen (Verwaltungsgebühren)**	
		3.1	Schmuckbrief für Fortbildungsprüfungen	45,00

A IV			**Sachverständige**	
			Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen; Aushändigung eines Sachverständigenstempels; Wiederbestellung von Sachverständigen	50,00 bis 200,00

A V			**Sonstige Gebühren**	
	1.		**Abschriften, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und sonstige Bescheinigungen im Einzelfall soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist**	15,00 bis 100,00
	2.		**Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe für Einzelpersonen und Betriebe pro Adresse gemäß § 6 HwO und §19 HwO (Bei Mitgliedsbetrieben kann von einer Gebühr abgesehen werden)**	
		1.	Bearbeitungspauschale pro Anfrage	10,00
		2.	zuzüglich Gebühr für jede Anschrift	0,30
	3.		**Mahnung, Beitreibung, Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenschulden**	
		3.1.	**Mahngebühr ab der 2. Mahnung**	5,00
		3.2.	**Mahngebühr bei Ankündigung der Vollstreckung**	15,00
		3,3:	**Vollstreckungsgebühr bei Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher**	30,00
		3:4:	**Vollstreckungsgebühr bei Pfändungs- und Überweisungsverfügung**	entsprechend § 339 (3) AO

A V			**Sonstige Gebühren**	
	4.		**Festsetzung eines Ordnungsgeldes**	25,00 bis 51,00
	5.		**Entscheidung im Rechtsmittelverfahren**	75,00 bis 150,00
	6.		**Gebühr für die Nutzung von Einrichtungen der Handwerkskammer einschließlich Zubehör** **Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt.**	
	7.		**Bearbeitung einer Gewerbeanzeige**	12,50 bis 50,00

B. Prüfungsgebühren

				Gebühren € (EURO)
B I			**Allgemeines**	
	1.		**Gebühr im Falle der Ablehnung der Zulassung oder der Rücknahme des Zulassungsantrages**	40,00
	2.		**Soweit Prüfungen in Teilen abgelegt werden, ist die Prüfungsgebühr dem Anteil entsprechend festzulegen.**	

B II			**Zwischenprüfungsgebühr**	
	1.		**Gebühr je Prüfung**	100,00
	2.		Im Einzelfall kann ein höherer Satz von insgesamt bis zu 500,00 € festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
	3.		Bei Prüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.	

B III			**Gebühr für die Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung**	
	1.		**Gebühr je Prüfung**	
		1.1	Im bisherigen Verfahren	180,00
		1.2	Im Einzelfall kann ein höherer Satz von insgesamt bis zu 700,00 € festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	
	2.		Nach der Erprobungsverordnung (gestreckte Abschlussprüfung)	
		2.1	Teil I	100,00
		2.2	Teil 2	180,00
		2.3	Im Einzelfall kann ein höherer Satz festgesetzt werden. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat. Teil I bis zu 500,00 € Teil II bis zu 700,00 €	
	3.		Bei Prüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.	
	4.		**Gebühr bei Wiederholung der Prüfung**	
		4.1	Prüfungsbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben und beide Prüfungsteile wiederholen, haben die gesamte Gebühr zu entrichten.	
		4.2	Prüfungsbewerber, die nur einen Prüfungsteil wiederholen, haben die anteilige Prüfungsgebühr zu entrichten.	
	5.		**Gebühr bei Rücktritt**	
		5.1	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu** vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten **35 %** einbehalten.	
		5.2	Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten **20 %** einbehalten.	
		5.3	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	

B IV			**Meisterprüfungsgebühren**	
	1.		**Meisterprüfungsgebühr**	
		1.1.	Teil I (Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe)	260,00 bis 3.100,00
		1.2	Teil II (Fachtheoretische Kenntnisse)	230,00 bis 900,00
		1.3	Teil III (Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	165,00 bis 320,00
		1.4	Teil IV (Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	165,00 bis 320,00
	2.		Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer Materialkosten geleistet werden, sind diese neben den Prüfungsgebühren zu entrichten.	
	3.	3.1	Kosten, die durch die Abhaltung einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung oder durch die Abnahme der Meisterprüfungsarbeit/des Meisterprüfungsprojekts und/oder der Arbeitsproben/Situationsaufgaben außerhalb des Prüfungstermins oder Prüfungsortes entstehen, sind vom Prüfling der Handwerkskammer zu erstatten.	
		3.2	Der Prüfling muss für anfallende Kosten (z.B. Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten) aufkommen, wenn ihm eine Werkstätte zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit/des Meisterprüfungsprojekts zur Verfügung gestellt wird.	
	4.		Über die voraussichtliche Höhe der Kosten, ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.	
	5.		**Wiederholung der Meisterprüfung** Die jeweilige Gebühr richtet sich nach der Höhe der Meisterprüfungsgebühr. Wenn in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern etc. eine Befreiung erteilt wird, richtet sich abweichend von Satz 1 die Gebühr nach der Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch bis zur Höhe der Meisterprüfungsgebühr**.**	
	6.		**Gebühr bei Rücktritt**	
		6.1	Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.	
		6.2	Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.	
		6.3	Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	

B V			**Fortbildungsprüfungsgebühren**	
	1.		**Fortbildungsprüfungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz, soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist**	100,00 bis 800,00
	2		**Im Übrigen gelten die Vorschriften über Mehrkosten, Wiederholungsprüfung und Rücktritt der Meisterprüfung nach B IV Ziff. 2-5 entsprechend.**	

C. Gebühren für Lehrgänge				**Gebühren € (EURO)**
	1.		**Festsetzung der Lehrgangsgebühren** Für Lehrgänge und Seminare wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt.	
	2.		**Die nachfolgenden Regelungen für den Rücktritt und die Kündigung des Teilnehmers gelten nur insoweit, als keine besonderen Teilnahmebedingungen vereinbart sind.**	
	3.		**Rücktritt des Teilnehmers**	
		3.1	Bei einem Rücktritt bis spätestens vier Kalenderwochen vor Lehrgangs- oder Seminarbeginn werden 10 % der Lehrgangs- oder Seminargebühr erhoben. Wird der Rücktritt danach bis zum 7. Tag vor Beginn des Lehrganges oder Seminars erklärt, werden 60 % der Lehrgangs- oder Seminargebühr fällig. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten ebenso bei Nichterscheinen zum Lehrgang oder Seminar.	
	4.		**Kündigung des Teilnehmers**	
		4.1	**Kündigt ein Teilnehmer nach Beginn eines Lehrganges oder Seminars, so werden die tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden anteilig berechnet.**	
	5.		**Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildungsmaßnahme gelten die jeweils der Förderung zugrundeliegenden Richtlinien entsprechend.**	
	6.		**Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Lehrling (Auszubildende) ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer bzw. des Maßnahmeträgers nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.**	